

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Stans, 15. Dezember 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über den Hilfsfonds zur Entschädigung von Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz)

Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrter Herr Landschreiber

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung der Teilrevision des Hilfsfondsgesetzes (HiFG). Gerne lassen wir uns dazu im Folgenden vernehmen.

Ungeachtet einer allfälligen Zusammenlegung finden wir es richtig, dass zumindest eine Teilrevision des HiFG notwendig ist, um das gültige Gesetz den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Das betrifft besonders den Bereich der allgemeinen Bestimmungen (Gegenstand, Zweck), der Abgaben sowie der grundsätzlichen Terminologie.

In diesem Zusammenhang weisen wir sie allerdings auf einen Fehler im Bericht zur externen Vernehmlassung hin. Im Bericht steht, der Nidwaldner Hilfsfonds sei im Jahr 1977 gegründet worden. Tatsächlich ist der Hilfsfonds jedoch viel älter und wurde bereits 1920 ins Leben gerufen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

1.	Allgemeine Bestimmungen
Art. 1-4	Wir stellen fest, dass Zweck und Geltungsbereich des NHF lediglich redaktionell überarbeitet wurden. Faktisch bleiben Zweck und Geltungsbereich unverändert zum aktuell geltenden Gesetz bzw. zur effektiven Tätigkeit des HNF. Durch die Ausweitung der Geschäftstätigkeit von Versicherungen, zum Beispiel der Schweizer Hagelversicherung, besteht heute die Möglichkeit, gewisse durch den NHF entschädigungsberechtigte Schäden versichern zu lassen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist es folgerichtig, dass bereits in Art. 1 festgehalten wird, dass die Leistungen des NHF subsidiär zu Versicherungsleistungen erfolgen. Dies entspricht dem bereit heute angewandten Vorgehen.

Art. 5	Durch die Vorgabe der Führung des Fonds in einer Spezialfinanzierung wird sichergestellt, dass keine Quersubventionierung zwischen den bestehenden, prämiertenfinanzierten Bereichen und den Aufgaben des Hilfsfonds entsteht.
2.	Mittel des Hilfsfonds
Art. 6 – 10	Wir begrüßen die Anpassung des Artikels zur Festlegung der Abgabe der Grundeigentümerschaft von einem wertbasierten Ansatz (Art, 17 Abs. 1 Ziff. 1 bestehendes HiGF) zu einem Pauschalbetrag von maximal CHF 100 pro Grundeigentümerschaft. Der neue Art 6 entspricht so dem aktuellen Vorgehen der letzten Jahre.
<p>Art. 19 Abs. 2 gültiges Gesetz</p> <p>Bzw. Art. 27 neu</p>	<p>Wir stellen fest, dass die Bestimmung von Art. Abs. 2 Ziff. 2 (bestehendes HiFG), wonach der Kanton nach Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten einen jährlichen Betrag von CHF 100'000 zu leisten hat, in der revidierten Gesetzesfassung nicht mehr vorhanden ist.</p> <p>Aus Sicht der Mitte Nidwalden ist es zwingend notwendig, dass sich der Kanton auch weiterhin mit 50 Prozent an den Kosten beteiligt, wie dies im Art. 19 Abs. 2 des gültigen Gesetzes festgehalten wird. Die Diskussionen im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision 2007 zeigen die Notwendigkeit dazu deutlich auf. An den Tatsachen hat sich seither nichts geändert.</p> <p>Der Kanton scheidet Hochwasserentlastungsgebiete aus. Aus Sicht der Mitte darf sich der Kanton Nidwalden nicht aus der Verantwortung ziehen und nicht mehr mitfinanzieren.</p> <p>Die Mitte stört sich auch daran, dass im Bericht zur Vernehmlassung die Streichung des Art. 19 Abs. 2 nur versteckt in einem Satz erwähnt wird. Auch die Begründung, dass die Mitfinanzierung durch den Kanton bis heute nie eine praktische Bedeutung erlangte, kann nicht überzeugen.</p> <p>Es ist Sinn der Hochwasserentlastungsgebiete, dass diese erst ab einem grossen Ereignis anspringen und dadurch logischerweise nicht jedes Jahr grosse Schäden auftreten. Mit derselben Begründung könnte der Kanton auch argumentieren, dass in den letzten 20 Jahren zum Beispiel keine Schäden durch den Buholzbach aufgetreten sind und das Verbauungsprojekt deshalb nicht notwendig sei.</p> <p>Eine entsprechende Regelung könnte wie folgt lauten:</p> <p>Art. 6 Abs. 2 (neu)</p> <p>Ab einer Jahres-Schadenssumme von CHF 100'00 für Schäden in Hochwasserentschädigungsgebieten (5 Prozent der maximalen Kapazität von CHF 2 Mio.) beträgt der Betrag des Kantons an den NHF zur Finanzierung dieser Schäden 50 Prozent der Schadenssummen.</p>

3.	Entschädigungsberechtigung
Art. 11-17	Wir stellen fest, dass die Entschädigungsberechtigung sowohl persönlich wie auch sachlich lediglich redaktionell überarbeitet wurde. Faktisch bleibt das Gesetz in dieser Hinsicht unverändert.
Art. 12 Abs. 1	Wir begrüßen den Verweis auf die Sachversicherungsgesetzgebung. Bis anhin fehlte im HiFG eine genauere Umschreibung der entschädigungsberechtigten Ereignisse. Bei der Beurteilung der Ereignisse wurde bereits in der Vergangenheit auf NSVG und NSVV zurückgegriffen, ein verbindlicher Verweis hat jedoch gefehlt.
4.	Ermittlung des Schadens
Art. 18 -24	Wir stellen fest, dass die Ermittlung des Schadens lediglich redaktionell überarbeitet wurde. Faktisch bleibt das Gesetz in dieser Hinsicht unverändert. Die Verlängerung der Meldefrist von 10 Tagen auf neu 30 Tage (Art. 18 Abs. 2) begrüßen wir.
5.	Entschädigungen
Art. 25 -35	Wir stellen fest, dass die Bestimmung der Entschädigungssumme und der Pflichten der Geschädigten lediglich redaktionell überarbeitet wurde. Faktisch bleibt das Gesetz in dieser Hinsicht unverändert. Mit der Einführung der Verjährungsfrist von 3 Jahren (Art. 33) sind wir einverstanden.
6.	Rechtsschutz
Art. 36	Mit den Rechtsmittelbelehrungen sind wir einverstanden.
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen
Art. 37 Abs. 2	<p>Gemäss Art. 37 Abs. 2 soll das unantastbare Stammkapital an den Kanton zurückbezahlt werden. Das ist ein verständliches Anliegen, es gilt aber zu beachten, dass dadurch dem NHF auch CHF 1 Mio. Wertschriften/Liquidität entzogen werden. Bei einer angenommenen Rendite von 2.5 Prozent wird damit das Ergebnis des NHF um jährlich CHF 20'000 geschmälert.</p> <p>Es wird damit klar, dass der NHF bereits wesentlich früher wieder Beiträge von den Grundeigentümerschaften einfordern muss.</p> <p>Die Mitte Nidwalden würde es begrüßen, wenn der Kanton den Betrag dem NHF überlassen würde. Der entsprechende Absatz müsste sodann lauten:</p> <p>(....) ... wird dem Hilfsfonds zugewiesen.</p>

Die Mitte Nidwalden macht die nachfolgenden Feststellungen:

- Durch die Teilrevision des HiFG würde sich für die Grundeigentümerschaft, und somit für die Abgabepflichtigen und potenziell Entschädigungsberechtigten, keine wesentlichen Änderungen ergeben.
- Die finanziellen Einsparungen durch eine Integration in die NSV waren nicht wesentlich und durch die verlangte Rückgabe des unantastbaren Stammkapitals würde allenfalls sogar eine Mehrbelastung entstehen (siehe Kommentar zu Art. 37 Abs. 2 HiFG).
- Für uns ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Kanton seine explizit eingegangene Verpflichtung zur Mitfinanzierung von Schäden im Hochwasserentlastungsgebiet gemäss Art. 19 Abs. 2 (gültiges Gesetz) nun plötzlich nicht mehr einhalten will und sich einseitig nicht mehr an die getroffenen Abmachungen halten soll.
- Der Gesetzestext ansonsten sorgfältig formuliert wurde, die aktuell bestehenden Prozesse abdeckt und damit für die praktische Umsetzung geeignet ist.

Aus Sicht der Mitte Nidwalden **besteht** als Schlussfolgerung **keine Notwendigkeit der Integration des NHF in die NSV**. Die Kosten der Verwaltungskommission sind marginal (ca. CHF 6'000.) Die Verwaltungskommission ist ein wichtiges Bindungsglied zu den Hilfsfonds-Schätzern, welche das nötige Fachwissen besitzen. Die NSV-Verwaltungsräte sind Fachleute fürs Finanz- und Versicherungswesen. Der NHF ist jedoch ein Fonds und als solcher in Bezug auf die Aufgaben nicht vergleichbar mit der NSV. Sollte ein allfälliger Zusammenschluss des NHF mit der NSV die vom Kanton nun vorgesehenen finanziellen Einbussen für den Hilfsfonds und den Fonds für Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten nach sich ziehen, wäre ein Zusammenschluss in unseren Augen allein schon aus wirtschaftlicher Sicht abzulehnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Nidwalden



Roland Kaiser
Parteipräsident